SMV-Satzung

des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Weinheim

I. Grundsätze

Artikel 1:
Die Schülermitverantwortung (SMV) am WHG ist Angelegenheit aller Schülerinnen und Schüler.
Artikel 2:
Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, der Lehrer- und Elternschaft und weitergehenden Institutionen zu vertreten.
Artikel 3:
Die Arbeit der SMV und ihr Budget muss der Schülerschaft als Ganzes zugutekommen.
Artikel 4:
Grundsätzlich stehen jeder Schülerin und jedem Schüler die Organe der SMV offen. Es ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit einbezogen werden, auch Mitglieder der Unterstufe.
Artikel 5:
1. Der Schülersprecher und seine drei Stellvertreter stehen an der Spitze der SMV.
2. Der Schülersprecher nimmt gemeinsam mit seinen Stellvertretern sein Vertretungsrecht, insbesondere gegenüber der Schulleitung, sein Leitungsrecht, insbesondere als Vorsitzender des Schülerrats, sowie die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse und der Aktionen und Veranstaltungen der SMV wahr.
3. Der Schülersprecher ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Der Schülersprecher und seine Stellvertreter müssen den Schülerrat regelmäßig über ihre Arbeit informieren.
Artikel 6:
1. Die Klassen- und Kurssprecher/innen, sowie ihre Stellvertreter/innen, bilden die Basis der SMV.
2. Sie nehmen ihr Vorschlags-, Vertretungs-, Mitwirkungs-, Entscheidungs- und Beschwerderecht wahr.

Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit und der Vereinfachung nur die männliche Darstellungsform verwendet.

II. Interessenvertretung

1. Der Schülersprecher ist für die Vertretung der Schülerschaft zuständig.
2. Der Schülerrat entsendet den Schülersprecher und seine drei Stellvertreter als Vertreter in die Schulkonferenz. Stellvertreter für die Schulkonferenz werden zum Schuljahresbeginn vom Schülerrat mit relativer Mehrheit gewählt.
3. Die vier Schülersprecher können die Schulkonferenz beim Schulleiter (mit den gewünschten Tagesordnungspunkten) beantragen, selbst oder auf Antrag des Schülerrats.

III. Zusammensetzung der SMV

Die Wahlen aller Schülervertreter folgen den Grundsätzen frei, gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Eine Abwahl ist per Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit möglich.

Zur SMV gehören:

1. Klassensprecher bzw. Kurssprecher

Aufgaben:

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter nehmen die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV wahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Wahl:

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher werden vor der Schülersprecherwahl von den Schülern der einzelnen Klassen bzw. Deutschkurse aus ihrer Mitte gewählt. Empfohlen wird eine geschlechtsunabhängige Wahl, bei der die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen das Amt des Klassensprechers und dessen Stellvertreters übernehmen. Jeder Schüler hat dabei zwei Stimmen.

2. Schülersprecher

Aufgaben:

Als Vorsitzender des Schülerrats beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV. Näheres siehe „Grundsätze“ und „Interessenvertretung“.

Wahl:

Die Verbindungslehrer leiten die Wahl, die spätestens in der 6. Woche des neuen Schuljahres stattfinden soll. Jeder Schüler kann kandidieren.

1. Der Schülersprecher und der erste Stellvertreter werden aus der Mitte aller Schüler der Schule durch Direktwahl mit relativer Mehrheit gewählt.

2. Der zweite und dritte Stellvertreter werden vom Schülerrat aus dessen Mitte mit relativer Mehrheit gewählt.

3. Schülerrat

Aufgaben:

Der Schülerrat bespricht Vorschläge, Anträge, Anliegen usw. aus der Schülerschaft. Er beschließt mit Zweidrittelmehrheit die SMV-Satzung bzw. Satzungsänderungen. Bei Bedarf setzt er Ausschüsse ein.

Zusammensetzung:

Der Schülersprecher, seine drei Stellvertreter, Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Die Verbindungslehrer nehmen beratend teil.

Sitzungen:

Die Termine der Schülerratssitzungen müssen mind. drei Tage im Voraus in Absprache mit den Verbindungslehrern und der Schulleitung festgelegt und durch einen Aushang mit Tagesordnung bekanntgegeben werden (Ausnahmen möglich bei unmittelbarer Notwendigkeit).

Es müssen mind. fünf Sitzungen pro Schuljahr stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Schülerratssitzungen sind öffentlich. Sie werden durch den Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrats, außer bei einer höherwertigen Veranstaltung (wie z.B. einer Klassenarbeit).

Über die Sitzungen des Schülerrats wird ein Protokoll angefertigt. Es wird zeitnah über das SMV-Brett durch den Schülersprecher veröffentlicht. Nach Veröffentlichung ist vier Wochen lang Einspruch möglich. Es wird anschließend archiviert (z.B. in einer Moodle Kachel).

Beschlüsse:

Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrats stimmberechtigt. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Ausschüsse

Ausschüsse werden vom Schülerrat gebildet und aufgelöst. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

Der Schülersprecher ernennt den Ausschussvorsitzenden. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Vorsitzende achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschussmitglieder und informiert den Schülerrat.

5. Schriftführer

Aufgaben:

Der Schriftführer (oder der Stellvertreter) fertigt von allen Sitzungen des Schülerrats ein Protokoll an.

Wahl:

Der Schriftführer und ein Stellvertreter werden zu Beginn des Schuljahres aus der Mitte des Schülerrats mit relativer Mehrheit gewählt.

6. Kassenwart

Aufgaben:

Der Kassenwart verwaltet die SMV-Kasse. Er ist für die Kassenführung verantwortlich und dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

Wahl:

Der Kassenwart und ein Stellvertreter werden zu Beginn des Schuljahres aus der Mitte des Schülerrats mit relativer Mehrheit gewählt.

7. Kassenprüfer

Aufgaben:

Zwei Kassenprüfer überprüfen vor der letzten Sitzung des Schülerrats im Schuljahr die Kassenführung. Sie berichten darüber dem Schulleiter, dem Elternbeirat und dem Schülerrat.

Wahl:

Die beiden Kassenprüfer werden im Einvernehmen mit dem Schülerrat bestimmt: Einer der Kassenprüfer wird aus der Mitte des Schülerrats mit relativer Mehrheit gewählt. Als weiterer Kassenprüfer wird der Erziehungsberechtigte eines Schülers der Schule auf Vorschlag des Schülersprechers gewählt.

8. Verbindungslehrer

Aufgaben:

Die Verbindungslehrer beraten und unterstützen die SMV sowie einzelne Klassen und Schüler bei deren Anliegen und Problemen.

Wahl:

Der Schülerrat wählt mit relativer Mehrheit alternierend entweder einen männlichen Verbindungslehrer oder eine weibliche Verbindungslehrerin jeweils für 2 Jahre. Nicht wählbar sind der Schulleiter, dessen Stellvertreter, sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag.

IV. Finanzen und Kassenprüfung

Die Finanzen werden gemeinsam durch den Kassenwart, die Verbindungslehrer und den Schülersprecher verwaltet. Ausgaben müssen Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die SMV erhebt im Benehmen mit dem Elternbeirat zur Deckung ihrer Kosten einen Jahresbeitrag pro Schüler ab Klasse 5 in Höhe von einem Euro (SMV-Euro).

V. Inkrafttreten und Weitergehendes

Änderungen an den Grundsätzen bedürfen vorheriger Beratung in einer separaten Sitzung des Schülerrats.

Das Material der SMV wird gemeinsam durch den Schülersprecher und die Verbindungslehrer verwaltet. Es wird durch sie zur Verwendung freigegeben.

Diese Satzung wurde am 19.03.2026 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet und tritt nach Stellungnahme durch den Schulleiter, die Verbindungslehrer, die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz mit ihrer Veröffentlichung am 14.09.2026 in Kraft.